

Pastoral-Fragen und -Fälle.

1. (Fürsorgepflicht des Dienstgebers.) Anna, ein christlich erzogenes Mädchen, nimmt eine Stelle als Köchin in einem Gasthause an. Am ersten eintreffenden Sonntag fragt sie die Mitbediensteten, wann sie den vorgeschriebenen Gottesdienst besuchen könne. Diese erklären, das sei in einem solchen Betriebe nicht Brauch; nur hie und da und an den größeren Festen gehe die eine oder andere. Anna erbittet sich die Erlaubnis von der Wirtin, erhält aber denselben Bescheid. Nun richtet sie sich selbst ihre Arbeiten so ein, daß sie dieselben vor oder nach der Messe einholen kann und besucht jeden Sonn- und Festtag die heilige Messe. Nach einiger Zeit wird die Hausfrau darauf aufmerksam, sieht mehrmals gerade um diese Zeit in der Küche nach und droht Anna aus dem Dienst zu entlassen. Daraufhin tritt die Köchin selbst sofort aus dem Dienst, erhält den letzten Monatslohn von 40 Kronen nicht, entshädigt sich aber, indem sie Waren und Geld im Betrag von etwa 100 Kronen aus den ihr anvertrauten Sachen mitnimmt. Darf sie diesen Betrag behalten?

Zur Beantwortung dieser Frage kommen zunächst die Grundsätze über heimliche Schadloshaltung von Dienstboten, in letzter Linie aber die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Auflösung des Dienstvertrages in Betracht. Der Hauptzweck dieses Kasus ist, die Seelsorgsgeistlichkeit Österreichs aufmerksam zu machen, daß wir in der III. Teilstnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. März 1916 (§ 150) eine wertvolle, für ganz Österreich geltende Grundlage für die Beurteilung des Dienstvertrages haben, während früher dieser Vertrag durch Sondergesetze und örtliche Dienstbotenordnungen geregelt war. Diese neu geschaffene gemeinsame Grundlage soll nach der Absicht der Regierung auch als Richtlinie für die Regelung der Arbeitsverhältnisse dienen.

In dem angeführten Paragraphen der III. Novelle finden sich nun folgende Bestimmungen, die uns für die Lösung des Falles Handhabe bieten:¹⁾

§ 1157: „Fürsorgepflicht des Dienstgebers.“ . . . „Ist der Dienstnehmer in die Haushgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen, so hat dieser in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit die mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Dienstnehmers erforderlichen Anordnungen zu treffen.“ Der Wortlaut erinnert deutlich an den § 618 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und besagt, daß diese Anordnungen zu den Vertragspflichten des Dienstgebers gehören, so daß der Dienstbote auch ohne vorherige Ausbedingung sie jederzeit verlangen kann. Und was der § 619 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches hinzufügt, daß diese Verpflichtungen nicht im voraus

¹⁾ Die Paragraphen werden angeführt nach der durch die Teilstnovellen abgeänderten Zählung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche.

durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden können, gesteht auch § 1162 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu: „Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen würde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.“ Es werden zwar die wichtigen Gründe nicht im einzelnen angeführt, aber sicher gehört dazu die Verlezung der Vertragspflichten, wie sie im § 1157 angeführt wurden. Wichtig ist, was der aus Gesetzesmaterialien geschöpfte Kommentar von Oberlandesgerichtsrat Dr R. Ehmer in Graz zu diesem § 1162 sagt: „Zwingendes Recht enthält die Bestimmung insoferne, als auf sie von keiner Seite verzichtet werden kann, da sie es eben verhindern soll, daß ein Dienstverhältnis zur unwürdigen Kette werden kann. Daraus ergibt sich auch, daß im Dienstvertrage nicht einzelne bestimmte Gründe, die an sich wichtig wären, ihres Charakters als Auflösungsgründe von vornherein entkleidet, als Auflösungsgründe ausgeschlossen werden können.“ Mit dieser Erläuterung ist die Übereinstimmung mit dem deutschen § 619 hergestellt.

Die Entschädigungsansprüche regeln § 1162a für den Fall, daß die Schuld auf Seiten des Dienstnehmers ist, und § 1162b für den Fall eines Verschuldens von Seiten des Dienstgebers. Da dieser letztere Paragraph unsern Kasus betrifft, sei er angeführt: „Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers trifft, behält dieser, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes, seine vertragsgemäßen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Abrechnung dessen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch der oben genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort fordern.“

Hätte die Wirtin Anna entlassen, so hätte Anna, weil der Grund nicht genügend war, Anrecht auf Erfüllung des Vertrages bis zum Ablauf der Zeit, oder wenn er auf unbestimmte Zeit geschlossen war, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, die mit der Entlassung beginnt. Wenn aber Anna den Dienst verläßt, weil von Seiten der Wirtin die Vertragspflicht in Bezug auf Ermöglichung religiöser Pflichten (also in einem wichtigen Punkt) nicht erfüllt wurde, dann ist mit dem Austritt Annas der Vertrag nichtig und sie hat Anrecht auf den entgangenen Lohn als Schadenersatz; war sie also auf bestimmte Zeit aufgenommen, kann sie den ganzen noch ausständigen Lohn fordern, für drei Monate sofort ohne Abzug, für die übrige Zeit zu den entsprechenden Terminen, wobei ihr abgezogen

werden kann, was sie unterdessen erworben oder zu erwerben ver-
säumt hat. Ist Anna auf unbestimmte Zeit aufgenommen worden,
so kann sie den Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fordern,
zudem aber den Unterhalt bis dorthin, wenn sie ihn im Hause hatte,
gegebenenfalls auch Ersatz anderweitig erlittenen Schadens.

Anna hat also sicher das Recht auf den Lohn des letzten Monats,
ja, wenn monatliche Kündigungsfrist bestand, auch auf den Lohn des
folgenden Monats; war nur vierzehntägige Kündigungsfrist, wie ge-
wöhnlich bei solchen Stellungen, so kann sie, wenn der Austritt am
Ende des Monats erfolgte, nur noch einen halben Monatslohn for-
dern; erfolgte der Austritt in der Mitte des Monats, so daß das
Ende der Kündigungsfrist mit dem Ende des Monats zusammen-
fällt, so kann sie nur für diesen Monat den Lohn beanspruchen.
Aber, wenn sie an ihrem Dienstplatz auch Wohnung und Verköstigung
hatte, da sie ja in Hausgemeinschaft aufgenommen war, so hat sie
auch ein Recht auf Ersatz dieses Betrages. Somit ist die Summe
von 100 Kronen nicht zu hoch gegriffen.

In einem derartigen Falle sieht man auch leicht ein, daß Anna
es vermeiden will, gerichtlich oder privatum ihre Forderung zu stellen;
da sie zudem ein wirkliches Recht der iustitia commutativa auf ent-
gangenen Lohn, beziehungsweise Schadenersatz hat, so begeht sie kein
Unrecht, wenn sie sich heimlich schadlos hält. Das Verfahren wäre
natürlich nicht von vornherein anzuraten, aber wenn Anna später
anfragt, kann sie ruhig im Besitze der 100 Kronen gelassen werden.
Sie hat sich nicht eine fremde Sache angeeignet, sondern die ihr von
rechtswegen gebührende Sache.

Diese Bestimmungen der Novelle könnten und sollten sowohl
den Dienstgebern als auch den Dienstboten erklärt werden, damit sie
ihre Rechte und Pflichten kennen. Gegebenenfalls wäre es sogar gut,
wenn Verlegerungen derselben öffentlich vor dem Richter ausgetragen
würden, damit andere sich ein Beispiel nehmen. Was unser Fall be-
züglich der religiösen Pflichten lehrt, gilt natürlich auch von Gefahren
oder Verlegerungen der Sittlichkeit, die ebenfalls ausdrücklich unter
der Fürsorgepflicht des Dienstgebers genannt werden.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

II. (Briefgeheimnis.) Ein Seelsorgepriester bittet um erschöpfende
Auskunft über die Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses in
folgenden Fällen: I. Ein Freund kommt zum Besuche seines Freundes;
während dessen Abwesenheit sieht er offene Briefe auf dem Tische und
liest sie. — II. Ein Herr öffnet Briefe, welche an seine Dieners-
chaft gekommen sind und liest sie. — III. Ein Vater öffnet und
liest die Briefe seiner Kinder, auch der großjährigen, selbst jener, die
verheiratet sind. Infolge dessen ist die Familie eines verehelichten
Sohnes dem Vater vollständig abgeneigt geworden. — IV. Eine
Postbeamte hat unbefugterweise den Brief einer Freundin,